

Bielefeld, 12.08.2020

Liebe Eltern der Bültmannshofschule,

ich hoffe, Sie hatten erholsame und vergnügliche Sommerferien und starten gut erholt ins neue Schuljahr.

Vor den Sommerferien wurden Sie bereits informiert, wie sich der Unterricht bis zum 28.08.2020 gestaltet. Gern können Sie es noch einmal auf der Homepage der Schule unter www.bueltmannshofschule.de nachlesen.

Da uns „Corona“ weiterhin im Schulleben begleiten wird, gibt es viele Informationen, auf die ich Sie mit diesem Schreiben hinweise mit der Bitte, sie gründlich zu lesen, zu berücksichtigen und entsprechende Dinge umzusetzen bzw. mit Ihren Kindern zu besprechen. Vieles konnten Sie sicherlich schon der Presse entnehmen.

Sollten Fragen aufkommen, scheuen Sie sich nicht nachzufragen!

Grundsätzlich gilt immer, dass Kinder, die Krankheitssymptome zeigen, nicht zur Schule kommen.

Selbsterklärung zum Schulbeginn:

- Alle Eltern füllen für die Kinder eine Selbsterklärung aus, die am Schultag vorgelegt wird. Details sind der Selbsterklärung zu entnehmen (s. Anlage 1).

Rückkehrer aus Risikogebieten:

- Schülerinnen und Schüler, die sich in einem Risikogebiet aufgehalten haben, benötigen einen ärztlichen Nachweis über die Nichtinfektion an Corona oder müssen zwei in Quarantäne.
- Das Formular „Eigenerklärung“ muss von Kindern aus Familien am 1. Schultag vorgelegt werden, die in den Ferien ein Risikogebiet bereist haben. Entsprechendes finden Sie auf der Homepage unter dem Hinweis „Reiserückkehrer aus Risikogebieten“.

Mund-Nasen-Schutz in der Bültmannshofschule:

- Es besteht Maskenpflicht auf dem Schulgelände und im Schulgebäude, Turnhalle, Spielhaus und Pavillon für alle Schülerinnen und Schüler sowie für alle weiteren Personen auf dem Schulgelände und im Schulgebäude.
- Ausnahmen aus medizinischen Gründen sind möglich. Für Schülerinnen und Schüler muss ein Attest vorgelegt werden. Die betroffenen Schülerinnen und Schüler müssen stets auf den Mindestabstand von 1,50 m achten und einhalten.
- Die Erziehungsberechtigten sind dafür verantwortlich, Mund-Nasen-Bedeckungen zu beschaffen.
- Es empfiehlt sich, dass die Schülerinnen und Schüler ausreichend Masken haben, damit sie gewechselt werden, sobald sie durchfeuchtet sind. Es empfiehlt sich, dass die Kinder mindestens 3 Masken pro Tag zur Verfügung haben. Die frischen Masken sollten in einem verschließbaren Beutel transportiert werden; durchfeuchtete Masken sollten in einem anderen verschließbaren Beutel verstaut werden.



- Die Mund-Nasen-Bedeckung wird abgenommen, sobald die Kinder ihren festen Sitzplatz eingenommen haben und der Unterricht stattfindet.
- Sobald der Sitzplatz im Klassenraum verlassen wird, muss die Mund-Nasen-Bedeckung wieder getragen werden.

In den Klassenräumen:

- Die Schulkinder sitzen in den Klassen auf fest zugeordneten Sitzplätzen.
- Um zu verhindern, dass die Kinder „die Köpfe zusammenstecken“, sind auf den Tischen Trennwände aufgestellt.
- Übliches gemeinsames Material wie Karteikarten, Spiele, Bücher und andere Materialien können nicht gemeinsam genutzt werden.
- Leider dürfen die Schulkinder untereinander nichts verleihen. Daher ist es wichtig, auf vollständiges Material in den Federmappen, Klebestifte etc. zu achten.
- Das betrifft auch das „Tauschen“ vom mitgebrachten Frühstück aus der Brotdose und anderen Leckereien sowie Getränken.

Rückverfolgbarkeit:

- Wegen der Rückverfolgbarkeit gibt es in den Klassenräumen eine feste Sitzordnung, die dokumentiert¹ werden muss.
- Der Unterrichtsbeginn, die Pausen und das Unterrichtsende sind zeitlich gestaffelt. Entsprechende Elternbriefe wurden vor den Sommerferien verteilt und sind auf der Homepage der Schule nachzulesen.

Schutz von vorerkrankten Schülerinnen / Schüler:

- Grundsätzlich sind die Schülerinnen und Schüler verpflichtet, am Präsenzunterricht teilzunehmen.
- Aufgrund von Vorerkrankungen des Kindes entscheiden die Eltern, ob eine gesundheitliche Gefährdung durch den Schulbesuch entstehen könnte.
- Die Rücksprache mit der zuständigen Ärztin oder dem Arzt wird empfohlen.
- Die Eltern informieren unverzüglich die Schule und teilen dies schriftlich mit. Sie müssen darlegen, dass für das schulpflichtige Kind wegen einer Vorerkrankung eine erhöhte Wahrscheinlichkeit für einen schweren Krankheitsverlauf im Falle einer Infektion mit dem Corona-Virus besteht.
- Bei begründeten Zweifeln kann die Schule ein ärztliches Attest verlangen und in besonderen Fällen ein amtsärztliches Gutachten einholen.
- Besucht eine Schülerin / ein Schüler die Schule voraussichtlich oder tatsächlich länger als 6 Wochen nicht, ist die Schule gehalten, ein ärztliches Attest oder in besonderen Fällen ein amtsärztliches Gutachten einzuholen.
- Trotz der Nichtteilnahme am Präsenzunterricht besteht die Verpflichtung, Unterrichtsinhalte zu bearbeiten und die Aufgaben der Schule zu erfüllen, damit die Bildungsziele erreicht werden.

Schutz vorerkrankter Angehöriger, die mit Schülerinnen und Schüler in häuslicher Gemeinschaft leben:

- Bei vorerkrankten Angehörigen in häuslicher Gemeinschaft, sind vorrangig Maßnahmen zur Ansteckung innerhalb der häuslichen Gemeinschaft zum Schutz der vorerkrankten Angehöriger zu treffen.
- Die Nichtteilnahme am Präsenzunterricht kann nur in begrenzten zeitlichen Ausnahmefällen erfolgen. Dafür muss ein ärztliches Attest des Angehörigen vorgelegt werden, aus dem die corona-relevante Vorerkrankung ersichtlich wird und dass sich der Angehörige in einem erhöhten Zustand der Gefährdung befindet innerhalb seines individuellen Krankheitsverlaufs.

¹ Die entsprechenden Dokumente sind zur Rückverfolgbarkeit für 4 Wochen aufzubewahren.

Zuständigkeiten und Vorgehen bei auftretenden Corona-Fällen:

- Sollten Infektionsfälle mit dem Corona-Virus an der Bültmannshofschule festgestellt werden, wird das zuständige Gesundheitsamt seitens der Schule informiert.
- Das Gesundheitsamt entscheidet über weitere Maßnahmen.
- Schülerinnen und Schüler, die „ansteckungsverdächtige“ Symptome aufweisen, sind unmittelbar und unverzüglich abzuholen.
- Die Schule nimmt Kontakt mit dem Gesundheitsamt, um das weitere Vorgehen zu klären.

Ansteckungsverdächtige Symptome von Corona:

Folgend Symptome ähneln den Symptomen der COVID-19.

- Husten
- Fieber
- Schnupfen
- Lungenentzündung (Pneumonie)
- Abgeschlagenheit, Müdigkeit
- Verlust des Geruchs- und Geschmacksinns
- Kopf- und Gliederschmerzen
- Halsschmerzen
- Durchfall

Sollte ihr Kind eines dieser Symptome aufweisen – auch bei Schnupfen-, kommt es zunächst nicht zur Schule, erholt sich zu Hause und die Schule wird wie immer darüber informiert.

Sollten jedoch weitere der o.g. Anzeichen auftreten, muss eine Klärung per Test herbeigeführt werden, ob COVID-19 vorliegt. Wichtig ist der zeitnahe Austausch über Elternhaus und Schule.

Sollte ein Angehöriger des Kindes davon betroffen sein, ist die Schule ebenfalls unverzüglich zu informieren.

Weitere Regeln der Bültmannshofschule aufgrund der Corona-Verordnungen, sind diesem Brief als Anlage beigefügt (s. Anlage 3).

Alle Informationen finden Sie ebenfalls auf der Homepage der Schule unter www.bueltmannshofschule.de .

Ich wünsche uns allen ein ruhigeres Schuljahr mit vielen Schultagen in der Bültmannshofschule.

Herzliche Grüße

Gez. A. Wandersleb, Rektorin